LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Verkehrslenkung und Baustellenabsicherung

Rahmenvereinbarung für Verkehrslenkung und Baustellenabsicherung der enercity AG, enercity Netz GmbH und verbundener Gesellschaften

Auftraggeber	enercity Netz, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover
Vergabestelle	enercity AG, Abt. Einkauf, Glockseeplatz 1, 30169 Hannover
Vergabenummer	2026_000000057650
Leistungsgebiet	Stadt Hannover und Region Hannover
Vertragslaufzeit	3 Jahre (April 2027 bis März 2030)

Ansprechpartner

enercity AG Einkauf	Michelle Kammann Telefon +49(511)430-3126 michelle.kammann@enercity.de
enercity Netz Leitungsprojekte G/W Fachgebietsleiter	Lars Meyer Telefon +49(511)430-4746 lars.meyer@enercity-netz.de
enercity Netz Leitungsprojekte G/W Technischer Sachbearbeiter	Karsten Ernst Telefon +49(511)430-4474 karsten.ernst@enercity-netz.de
enercity Netz Arbeitssteuerung G/W Technischer Sachbearbeiter	Nils Gremmel Telefon +49(511)430-4722 nils.gremmel@enercity-netz.de

Leistungsbeschreibung
Verkehrslenkung und Baustellensicherung

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Vorbemerkungen und Vertragsgegenstand
2 Rahmenvereinbarung, Leistungsgebiet und Einzelabrufe
3 Vertrags- und Regelwerksgrundlagen
4 Verantwortlichkeiten und Kommunikation
5 Planung und verkehrsbehördliche Anordnung
6 Technische Ausführung der Verkehrssicherung
7 Verkehrslenkung, Umleitungen und besondere Verkehrsarten
8 Vorhaltung, Kontrolle, Wartung und Mängelbeseitigung
9 Umbau, Rückbau, Abnahme und Verantwortungsübergang
10 Erreichbarkeit, Reaktionszeiten Störungs- und Notfalleinsätze
11 Personal, Fahrzeuge, Geräte und Material
12 Dokumentation, Datenschutz und Rechnungsunterlagen
13 Abrechnung und allgemeine Preisbestimmungen
14 Nebenangebote und Optimierungsvorschläge
15 Anlagen zur Leistungsbeschreibung
16 Schlussbestimmungen

1 Allgemeine Vorbemerkungen und Vertragsgegenstand

1.1 Zweck und Gegenstand

Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses ist die bedarfsgerechte Erbringung sämtlicher Leistungen zur Planung, Beantragung, Einrichtung, Vorhaltung, Kontrolle, Wartung, Änderung und Beseitigung von Verkehrslenkungsmaßnahmen und Baustellenabsicherungen. Die Leistungen werden überwiegend im Zusammenhang mit Bau-, Leitungsbau-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Entstörungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen des Auftraggebers benötigt. Der Auftragnehmer hat die jeweilige Arbeitsstelle so zu sichern und den Verkehr so zu führen, dass die behördlichen Vorgaben, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden, der Schutz der Beschäftigten sowie die Erreichbarkeit angrenzender Grundstücke im jeweils erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelabruf, dem Leistungsverzeichnis, der zugehörigen verkehrsbehördlichen Anordnung, dem freigegebenen Verkehrszeichenplan und den weiteren Vertragsunterlagen. Der Auftragnehmer hat alle für eine vollständige, sichere und funktionsfähige Ausführung erforderlichen Nebenleistungen einzukalkulieren, soweit sie nach diesem Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich gesondert vergütet werden.

1.2 Leistungsbestandteile

Zum Leistungsumfang gehören je nach Einzelabruf insbesondere Ortsbesichtigungen und Bestandsaufnahmen, die Erstellung und Fortschreibung von Verkehrszeichenplänen, Behördenabstimmungen, die Lieferung und Einrichtung der benötigten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die Absicherung von Baugruben und Arbeitsstellen, die Einrichtung von Umleitungen und Haltverbotszonen, der Betrieb mobiler Lichtzeichenanlagen, die sichere Führung des Fuß- und Radverkehrs, die laufende Kontrolle und Wartung, erforderliche Umbauten, Störungs- und Notfalleinsätze sowie der vollständige Rückbau einschließlich Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

1.3 Vollständigkeit und Prüfpflicht

Der Auftragnehmer hat die ihm übergebenen Unterlagen unverzüglich auf Vollständigkeit, Plausibilität und erkennbare Widersprüche zu prüfen. Unklare, technisch nicht ausführbare oder sicherheitsrelevante Vorgaben sind vor Beginn der Leistung in Textform anzuzeigen. Die Prüfung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der von ihm übernommenen Leistungen. Eigenmächtige Abweichungen von behördlichen Anordnungen oder freigegebenen Plänen sind unzulässig, ausgenommen unaufschiebbare Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.

2 Rahmenvereinbarung, Leistungsgebiet und Einzelabrufe

2.1 Laufzeit, Schätzwert und Höchstwert

Die Leistungen werden auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung erbracht. Für die Rahmenvereinbarung gelten folgende Eckdaten:
geplante Grundlaufzeit: 3 Jahre (April 2027 bis März 2030)
Verlängerungsoption: 1 Verlängerungsoption um 1 Jahr
Maximale Gesamtlaufzeit: bis März 2031
Geschätzter Auftragswert: 3.500.000,00 Euro netto für Grundlaufzeit
Maximaler Auftragswert: 5.300.000,00 Euro netto für die Gesamtlaufzeit inkl. Verlängerungsoption
Anzahl der Auftragnehmer: mehrere Auftragnehmer **(Los 1: 25 %, Los 2: 75%)**
Voraussichtliche Anzahl der Einzelabrufe: ca. 120 pro Jahr

Wertklasse	Anzahl Abrufe
bis 5.000 EUR	82
über 5.000 bis 25.000 EUR	34
über 25.000 bis 50.000 EUR	3
über 50.000 bis 100.000 EUR	1

Aus der Rahmenvereinbarung ergibt sich kein Anspruch auf einen bestimmten Umfang an Einzelaufträgen. Aus den Schätz- und Bewertungsmengen entsteht keine Mindestabnahmeverpflichtung.

2.2 Leistungsgebiet und Einsatzstellen

Das Leistungsgebiet umfasst die Stadt Hannover und angrenzende Kommunen in die Region Hannover und die im Einzelabruf benannten Orte. Die Leistungen können auf öffentlichen Straßen und Wegen, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, Geh- und Radverkehrsanlagen, Plätzen, Grundstückszufahrten, Betriebsgeländen sowie an Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer erforderlich werden. Der Auftragnehmer hat seine Einsatzorganisation so auszurichten, dass die vertraglich vereinbarten Reaktions- und Ausführungszeiten im gesamten Versorgungsgebiet von enercity Netz eingehalten werden können.

2.3 Einzelabrufe

Einzelabrufe werden ausschließlich durch die hierzu berechtigten Stellen des Auftraggebers erteilt. Ein vollständiger Abruf enthält mindestens Abrufnummer, Einsatzort, Ansprechpartner, Beschreibung der Maßnahme, Beginn, voraussichtliche Dauer, Dringlichkeitsstufe, vorhandene Genehmigungen und Pläne, beauftragte Positionen, voraussichtliche Mengen, besondere Schnittstellen und die Abrechnungszuordnung. Mündliche Abrufe sind nur bei Gefahr- und Störungslagen zulässig und werden anschließend durch den Auftraggeber dokumentiert. Zusätzliche oder geänderte Leistungen bedürfen vor ihrer Ausführung einer dokumentierten Anordnung; die bloße Unterzeichnung eines Aufmaßes oder Leistungsnachweises gilt nicht als Beauftragung.

2.4 Mehrere Rahmenvertragspartner

Sofern die Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern geschlossen wird, erfolgt die Verteilung der Einzelabrufe ausschließlich nach den in den Vergabeunterlagen festgelegten objektiven Regeln, beispielsweise nach Gebietslos, Leistungsart, Rangfolge oder erneutem Wettbewerb. Ein Anspruch auf gleichmäßige Verteilung besteht nicht. Die endgültige Abrufregel ist vor Veröffentlichung verbindlich festzulegen.

3 Vertrags- und Regelwerksgrundlagen

3.1 Anzuwendende Bestimmungen

Die Leistungen sind nach den gesetzlichen, behördlichen und technischen Bestimmungen in den neuesten Ausgabeständen auszuführen. Maßgeblich sind insbesondere die Straßenverkehrs-Ordnung, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, die RSA 21, die ASR A5.2, die vertraglich eingeführte ZTV-SA einschließlich benannter Änderungen, die einschlägigen technischen Lieferbedingungen, das Arbeitsschutzrecht, die Baustellenverordnung soweit anwendbar, die einschlägigen DGUV-Regelungen, die

Anforderungen an die Fachkenntnisse nach MVAS sowie die Auflagen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers.
StVO und VwV-StVO
RSA 21, ASR A5.2, ZTV-SA und technische Lieferbedingungen
Arbeitsschutz-, Arbeitsstätten- und Betriebssicherheitsrecht
DGUV, MVAS, Baustellenverordnung, Behördenauflagen und kommunale Vorgaben
Rangfolge: Gesetz, Anordnung, Einzelabruf, Rahmenvertrag, Leistungsbeschreibung, LV/Preisblatt, Anlagen, Angebot.

3.2 Änderungen während der Vertragslaufzeit

Für die Angebotskalkulation gelten die im Regelwerksverzeichnis genannten Fassungen. Änderungen gesetzlicher, behördlicher oder technischer Anforderungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn sie den Leistungsumfang, den Materialeinsatz, den Personalbedarf, die Kontrollhäufigkeit, die Ausführungszeit oder die Vergütung beeinflussen können. Eine Anpassung darf erst nach dokumentierter Beauftragung erfolgen, sofern nicht eine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

3.3 Rangfolge

Bei Widersprüchen gelten zwingende gesetzliche Vorschriften und vollziehbare behördliche Anordnungen vorrangig. Danach gelten der Einzelabruf, der Rahmenvertrag, diese Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis mit Preisblatt, die technischen Anlagen und schließlich das Angebot des Auftragnehmers. Erkennbare Widersprüche sind unverzüglich anzuzeigen und vor Ausführung zu klären.

4 Verantwortlichkeiten und Kommunikation

4.1 Verantwortliche Personen

Der Auftragnehmer benennt vor Vertragsbeginn eine Vertragsleitung, eine fachlich verantwortliche Person für Verkehrssicherungsmaßnahmen, eine Vertretung sowie eine erreichbare Kontaktstelle für Regel-, Kurzfrist- und Notfallabrufe. Für jede Arbeitsstelle ist eine verantwortliche Person zu benennen. Änderungen der Benennung oder Erreichbarkeit sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die eingesetzten verantwortlichen Personen müssen, über die für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen Fachkenntnisse und Nachweise verfügen.

Aufgabe	**Auftraggeber**	**Auftragnehmer**	**Bauunternehmen**
Maßnahmendaten	verantwortlich	unterstützt	unterstützt
Verkehrszeichenplan	prüft/freigibt	erstellt	liefert Angaben
Antrag/Behörde	unterstützt	verantwortlich	liefert Angaben
Einrichtung/Kontrolle	unterstützt	verantwortlich	meldet Mängel, überwacht
Umbau/Rückbau	beauftragt	führt aus/dokumentiert	meldet Baufreiheit

4.2 Abgrenzung zu Bauunternehmen und Dritten

Der jeweilige Einzelabruf legt fest, welche Sicherungsleistungen der Auftragnehmer übernimmt und welche Leistungen durch das ausführende Bauunternehmen oder andere Beteiligte erbracht werden. Andere Auftragnehmer dürfen die eingerichtete Verkehrssicherung nicht eigenmächtig verändern. Festgestellte Eingriffe oder Beschädigungen durch Dritte sind zu dokumentieren. Eine unmittelbare Gefahr ist unverzüglich zu beseitigen oder provisorisch wirksam zu sichern; anschließend ist der Auftraggeber zu informieren.

4.3 Schnittstellen

Bei Planung und Ausführung sind insbesondere Schnittstellen zu ÖPNV, Haltestellen, Gleisen und Oberleitungen, Lichtsignalanlagen, Feuerwehr und Rettungsdienst, Polizei und Ordnungsbehörden, Abfallentsorgung, Winterdienst, Schulwegen, Veranstaltungsverkehren, angrenzenden Baustellen, Grundstückszufahrten und anderen Auftragnehmern zu berücksichtigen.

5 Planung und verkehrsbehördliche Anordnung

5.1 Ortsbesichtigung und Bestandsaufnahme

Sofern beauftragt oder für eine sichere Planung erforderlich, führt der Auftragnehmer vor der Planerstellung eine Ortsbesichtigung durch. Aufzunehmen sind insbesondere Straßenquerschnitt, Fahrbeziehungen, verfügbare Restbreiten, Geh- und Radverkehrsanlagen, Zufahrten, Hauseingänge, Haltestellen, Lichtsignalanlagen, vorhandene Verkehrszeichen, Parkstände, Lieferzonen, Sichtverhältnisse, benachbarte Arbeitsstellen und erkennbare Konfliktpunkte. Die Bestandsaufnahme ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

5.2 Verkehrszeichenplan

Der Verkehrszeichenplan ist prüffähig, maßstäblich oder eindeutig bemaßt und mit Planstand sowie Änderungsindex zu erstellen. Er muss den Arbeitsbereich, die erforderlichen Arbeitsraumbreiten und Sicherheitsabstände, verbleibende Verkehrsflächen, alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Vorwarnungen, Vorwegweisungen, Baustellenzufahrten, Umleitungen, Haltverbotszonen, Lichtzeichenanlagen, die Führung des Fuß- und Radverkehrs sowie sämtliche Bauphasen und Umbauzustände darstellen. Können regelkonforme Maße nicht eingehalten werden, ist dies im Plan kenntlich zu machen und vor Ausführung mit dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen abzustimmen.

5.3 Verkehrsbehördliche Anordnung

So weit beauftragt, erstellt der Auftragnehmer die erforderlichen Antragsunterlagen, reicht sie fristgerecht ein, führt Abstimmungen und erforderliche Ortstermine durch, nimmt behördlich verlangte Anpassungen vor und übermittelt die erteilte Anordnung unverzüglich an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer prüft die Anordnung auf erkennbare Abweichungen zum Antrag und hält die maßgeblichen Unterlagen an der Arbeitsstelle verfügbar. Erforderliche Beginn-, Änderungs- und Endmeldungen gehören zum Leistungsumfang, soweit sie im Einzelabruf beauftragt sind.

5.4 Jahresgenehmigungen und Gebühren

Soweit Kommunen Jahresgenehmigungen oder vergleichbare Verfahren anbieten, gelten die Meldewege und Vorlaufzeiten. Die Gebühren der verkehrsrechtlichen Anordnung trägt in der Stadt Hannover der Auftraggeber als Rechnungsempfänger. In den angrenzenden Kommunen ist je nach Absprache die Baufirma oder der Auftraggeber Rechungsempfänger. Eine doppelte Vergütung ist ausgeschlossen.

6 Technische Ausführung der Verkehrssicherung

6.1 Allgemeine Ausführung

Der Auftragnehmer liefert sämtliche beauftragten Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen, Absperreinrichtungen, Warnleuchten, Aufstellvorrichtungen und sonstigen Materialien, transportiert sie zur Einsatzstelle und stellt sie entsprechend der verkehrsbehördlichen Anordnung und dem freigegebenen Verkehrszeichenplan auf. Widersprechende ortsfeste Verkehrszeichen sind nach den behördlichen Vorgaben wirksam abzudecken oder vorübergehend außer Kraft zu setzen. Nach der Einrichtung sind Standsicherheit, Sichtbarkeit, Ausrichtung, Beleuchtung und Funktion vollständig zu prüfen.

6.2 Materialqualität

Alle eingesetzten Materialien müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet, sauber, gut erkennbar, unbeschädigt, standsicher und funktionsfähig sein. Verkehrszeichen und reflektierende Einrichtungen müssen die im Regelwerk bestimmten Anforderungen erfüllen. Unleserliche, stark verschmutzte, unzulässig verformte oder nicht standsichere Einrichtungen sind unverzüglich auszutauschen. Gleichwertige technische Nachweise werden zugelassen, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer belegt wird.

6.3 Baugruben und Arbeitsstellen

Baugruben und Arbeitsstellen sind entsprechend Lage, Größe, Dauer und Gefährdung abzusichern. Die Sicherung muss insbesondere Schutz vor Absturz, Hineinfahren und unbeabsichtigtem Betreten bieten. Übergänge und Überfahrten sind standsicher, rutschhemmend und entsprechend der zu erwartenden Nutzung zu bemessen. Gefährliche Kanten, Stolperstellen und offene Bereiche sind zu vermeiden oder wirksam zu sichern. Die Beleuchtung ist so einzurichten, dass die Sicherung auch bei Dunkelheit eindeutig erkennbar ist und keine unzulässige Blendung entsteht.

6.4 Arbeitsräume und Sicherheitsabstände

Der Auftragnehmer hat bei Planung und Einrichtung die erforderlichen Arbeitsraumbreiten und Sicherheitsabstände zu berücksichtigen und im Verkehrszeichenplan darzustellen. Die Sicherung darf nicht so aufgestellt werden, dass sich Beschäftigte zur Bedienung, Kontrolle oder Wartung unnötig in ungesicherten Verkehrsbereichen aufhalten müssen. Kann der erforderliche Platz nicht bereitgestellt werden, ist vor Ausführung eine abgestimmte Lösung einzuholen.

7 Verkehrslenkung, Umleitungen und besondere Verkehrsarten

7.1 Verkehrsführungen

Verkehrslenkungsmaßnahmen umfassen je nach Abruf Fahrstreifensperrungen, halbseitige Sperrungen, Vollsperrungen, Einbahnstraßenregelungen, Fahrbahnverschwenkungen, provisorische Verkehrsführungen, geänderte Fahrbeziehungen, Umleitungen, Vorwegweisungen und zusätzliche Hinweisbeschilderungen. Die Verkehrsführung ist so zu gestalten, dass sie für die Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig erkennbar, eindeutig, widerspruchsfrei und möglichst kontinuierlich ist. Bestehende Beschilderung, Markierung und Signalisierung sind auf Widerspruchsfreiheit zu prüfen.

7.2 Fuß- und Radverkehr

Die Führung des Fuß- und Radverkehrs ist für jede Arbeitsstelle gesondert zu berücksichtigen. Erforderlich sind insbesondere eine eindeutig erkennbare und möglichst kontinuierliche Führung, ausreichende nutzbare Breiten, sichere Trennung vom Arbeitsbereich, Absturz- und Unterlaufschutz, sichere Querungen und Grundstückszufahrten, niveauarme Übergänge sowie eine geeignete Beleuchtung. Anforderungen mobilitätseingeschränkter Personen sind zu berücksichtigen. Ist eine regelkonforme Führung nicht möglich, darf nur eine mit dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen abgestimmte Alternativlösung umgesetzt werden.

7.3 Mobile Lichtzeichenanlagen

Mobile Lichtzeichenanlagen sind entsprechend Abruf, Anordnung und Verkehrszeichenplan zu liefern, aufzustellen, zu programmieren, in Betrieb zu nehmen, vorzuhalten, zu kontrollieren, zu warten und zurückzubauen. Der Abruf legt Anzahl der Signalgeber, Steuerungsart, Signalprogramme, Detektionsanforderungen, Betriebsdauer, Energieversorgung und gegebenenfalls Fernüberwachung fest. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Energieversorgung und eine wirksame Störungsorganisation sicherzustellen. Ausfälle sind unverzüglich zu bearbeiten; bis zur Wiederherstellung ist eine sichere Ersatzregelung einzurichten.

7.4 Mobile Haltverbotszonen

Mobile Haltverbotszonen sind unter Einhaltung der behördlich bestimmten Vorlaufzeit von 72 Stunden einzurichten. Der Auftragnehmer dokumentiert Aufstellzeitpunkt, Standorte, Beschilderung und den bei Aufstellung vorhandenen Fahrzeugbestand, soweit dies erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Die Beschilderung ist während der Geltungsdauer zu kontrollieren, erforderlichenfalls anzupassen und nach Ablauf vollständig zu entfernen.

8 Vorhaltung, Kontrolle, Wartung und Mängelbeseitigung

8.1 Vorhaltedauer

Die Vorhaltung beginnt mit der vollständig und ordnungsgemäß eingerichteten, funktionsfähigen und dokumentierten Sicherung. Sie endet mit dem beauftragten Rückbau oder der dokumentierten Übergabe an einen benannten Dritten. Die Abrechnung erfolgt nach den im Leistungsverzeichnis festgelegten Einheiten. Unterbrechungen, angefangene Tage und Verlängerungen werden nach den allgemeinen Preisbestimmungen behandelt.

8.2 Kontrollen

Der Auftragnehmer hat nach Ersteinrichtung und nach jedem Umbau unverzüglich eine vollständige Eigenkontrolle durchzuführen. Während der Vorhaltung sind Regelkontrollen in den vertraglich festgelegten Intervallen auszuführen. Zusätzliche Kontrollen sind insbesondere nach Sturm, Starkregen, Schneefall, Glätte, Verkehrsunfällen, Vandalismus, Ausfall technischer Einrichtungen, Meldungen Dritter oder Eingriffen anderer Auftragnehmer erforderlich. Beleuchtete Einrichtungen und mobile Lichtzeichenanlagen sind entsprechend ihrer

technischen Anforderungen auch auf Funktion bei Dunkelheit zu prüfen. Die konkreten Mindestintervalle werden im Kontrollkonzept beziehungsweise im Preisblatt verbindlich festgelegt.

8.3 Wartung und Reinigung

Zur Wartung gehören das Ausrichten verschobener Einrichtungen, die Wiederherstellung der Standsicherheit, Reinigung, Austausch defekter Teile, Erneuerung der Energieversorgung und die Beseitigung sonstiger Funktionsmängel. Kleinere, im üblichen Betrieb entstehende Wartungsarbeiten sind mit den Vorhaltepreisen abgegolten, soweit das Preisblatt keine gesonderte Vergütung vorsieht.

8.4 Mängelbeseitigung

Unmittelbare Gefahren sind ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen oder vorläufig wirksam zu sichern. Sicherheitsrelevante Mängel sind innerhalb von 12 Stunden und sonstige Mängel innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen. Kann die vollständige Beseitigung nicht fristgerecht erfolgen, ist eine sichere Zwischenlösung herzustellen und der Auftraggeber zu informieren. Ursache, Maßnahmen und Abschluss sind zu dokumentieren.

9 Umbau, Rückbau, Abnahme und Verantwortungsübergang

9.1 Umbau

Umbauten erfolgen aufgrund eines Einzelabrufs, einer geänderten behördlichen Anordnung oder zur unmittelbaren Gefahrenabwehr. Der Auftragnehmer passt Verkehrszeichen, Absperrungen, Leiteinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Umleitungen und Dokumentation an den neuen Zustand an. Jeder Umbau ist durch eine Eigenkontrolle, einen aktualisierten Planstand und eine Dokumentation abzuschließen.

9.2 Rückbau

Nach Beendigung der Maßnahme entfernt der Auftragnehmer sämtliche temporären Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, nimmt mobile Lichtzeichenanlagen außer Betrieb, entfernt provisorische Markierungen soweit beauftragt, setzt zuvor abgedeckte Verkehrszeichen wieder in Kraft, beseitigt Befestigungsmaterialien und Verunreinigungen und stellt den ursprünglichen Zustand wieder her. Der Rückbau ist durch Abschlusskontrolle, Fotos und Freimeldung zu dokumentieren.

9.3 Abnahme und Übergang der Verantwortung

Nach Ersteinrichtung führt der Auftragnehmer eine dokumentierte Eigenkontrolle durch. Auf Verlangen erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit dem Auftraggeber. Die Verantwortung des Auftragnehmers endet erst mit der dokumentierten Abnahme des vollständigen Rückbaus oder mit der schriftlich bestätigten Übergabe der Verkehrssicherungspflichten an einen benannten Dritten. Die bloße Anzeige der Fertigstellung der Bauarbeiten beendet die Verantwortung nicht.

10 Erreichbarkeit und Reaktionszeiten

10.1 Abrufe, Störungs- und Notfalleinsätze, Reaktionszeiten

Der Auftragnehmer sichert eine Erreichbarkeit 24/7 für Störungseinsätze zu. Für Regelabrufe, kurzfristige Abrufe und Gefahren- oder Störungsfälle werden verbindliche Rückmelde- und Eintreffzeiten festgelegt. Bei Störungen beginnt die Frist mit Anrufeingang, sonst mit Eingang eines vollständigen Abrufs/Bestellung bei der benannten Kontaktstelle. Eine absehbare Fristüberschreitung ist unverzüglich unter Angabe von Grund, Auswirkung und frühestmöglichem Einsatzzeitpunkt dem Auftraggeber mitzuteilen.

	Rückmelde- Bearbeitungszeit	Eintreffzeit
Regelabrufe	72 h	Termin nach Vereinbarung
kurzfristige/dringende Abrufe	24 h	48h
Gefahren- oder Störungsfälle	sofort	2 h

10.2 Einsatzorganisation

Für Notfalleinsätze sind geeignetes Personal, Fahrzeuge und eine definierte Mindestausstattung verfügbar zu halten. Die Fahrzeuge müssen mindestens die im Preisblatt festgelegten Verkehrszeichen, Leitbaken, Absperrschranken, Warnleuchten und sonstigen Sicherungsmittel mitführen. Die Erstmaßnahme muss eine

wirksame Gefahrenabwehr ermöglichen; die endgültige Sicherung ist anschließend entsprechend Anordnung und Plan herzustellen.

11 Personal, Fahrzeuge, Geräte und Material

11.1 Personalqualifikation

Der Auftragnehmer setzt ausschließlich ausreichend qualifiziertes, unterwiesenes und für die jeweilige Tätigkeit geeignetes Personal ein. Die geforderten Fachkundenachweise der verantwortlichen Personen sind vor Vertragsbeginn und bei Personalwechsel vorzulegen. Unterweisungen und erforderliche Befähigungen sind während der gesamten Vertragslaufzeit aktuell zu halten.

11.2 Kapazitäten

Der Auftragnehmer hat ausreichend Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialkapazitäten vorzuhalten, um parallele Abrufe und die vereinbarten Reaktionszeiten abzudecken. Engpässe entbinden nicht von der Leistungspflicht. Unterauftragnehmer dürfen nur entsprechend den Vertragsunterlagen eingesetzt werden; der Auftragnehmer bleibt für deren Leistungen vollständig verantwortlich.

11.3 Fahrzeuge und Arbeitsschutz

Eingesetzte Fahrzeuge und Geräte müssen verkehrssicher, für den Einsatzzweck geeignet und entsprechend den geltenden Anforderungen gekennzeichnet sein. Beim Auf-, Um- und Abbau sind die Beschäftigten durch geeignete Arbeitsverfahren, Warnkleidung und weitere erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu schützen. Die Arbeiten sind so zu organisieren, dass Aufenthalte im fließenden Verkehr auf das unvermeidbare Maß begrenzt werden.

12 Dokumentation, Datenschutz und Rechnungsunterlagen

12.1 Dokumentationsumfang

Die Dokumentation umfasst je nach Abruf Verkehrszeichenplan, verkehrsbehördliche Anordnung, Beginn- und Fertigmeldungen, Fotoaufnahmen der Ersteinrichtung, Kontrollnachweise, Mängel und deren Beseitigung, Umbauten, Störungseinsätze, Mengen- und Zeitnachweise, Gebührenbelege, Rückbau und Übergabe. Jeder Kontrollnachweis enthält Arbeitsstellenbezeichnung, Ort, Datum, Uhrzeit, kontrollierende Person, festgestellten Zustand, Mängel, getroffene Maßnahmen und erforderliche Nachverfolgung.

12.2 Digitale Übergabe

Die Unterlagen sind in den vom Auftraggeber festgelegten Dateiformaten und über den vereinbarten Übertragungsweg bereitzustellen. Dateinamen müssen mindestens Abrufnummer, Einsatzort, Dokumentart und Datum enthalten. Die Dokumentation ist zeitnah, vollständig, lesbar und prüffähig zu übergeben.

12.3 Datenschutz

Foto- und Fahrzeugdokumentationen dürfen nur im erforderlichen Umfang erstellt werden. Personenaufnahmen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Kennzeichen dürfen nur dokumentiert werden, soweit dies für den festgelegten Zweck erforderlich und zulässig ist. Der Auftragnehmer hat Zweckbindung, Zugriffsschutz, sichere Übermittlung, Aufbewahrungsfristen und fristgerechte Löschung entsprechend der Datenschutzanlage sicherzustellen.

13 Abrechnung und allgemeine Preisbestimmungen

13.1 Grundsatz

Abgerechnet werden ausschließlich beauftragte, ordnungsgemäß ausgeführte und prüffähig nachgewiesene Leistungen. Die Einheitspreise umfassen sämtliche zur vollständigen Leistungserbringung erforderlichen Personal-, Material-, Geräte-, Transport-, Rüst- und Dokumentationskosten, soweit einzelne Leistungen im Preisblatt nicht ausdrücklich gesondert ausgewiesen sind. Doppelabrechnungen zwischen Pauschal-, Stück-, Vorhalte-, Kontroll- und Stundenpositionen sind ausgeschlossen.

13.2 Anfahrt und Nebenleistungen

Für jede Position ist im Preisblatt festgelegt, ob An- und Abfahrt, Beladen, Entladen, Rüstzeiten, Kontrollfahrten, Ortstermine, Behördenabstimmungen, Energieversorgung, Reinigung und kleinere Wartungsarbeiten enthalten oder gesondert abrechenbar sind. Erfolgt keine ausdrückliche gesonderte Ausweisung, gelten diese Aufwendungen als mit dem Einheitspreis abgegolten.

13.3 Abrechnungseinheiten

Die Abrechnung erfolgt nach den im Preisblatt festgelegten Einheiten, insbesondere Stück, Stück mal Kalendertag, laufender Meter, laufender Meter mal Kalendertag, Quadratmeter, Stunde, Einsatz oder Pauschale. Angefangene Zeiträume, Mindestabrechnungen, Unterbrechungen, erfolglose Anfahrten, kurzfristige Absagen, Wartezeiten und mehrere Arbeitsstellen innerhalb einer zusammenhängenden Sicherung werden nach den jeweiligen Positionshinweisen behandelt.

13.4 Aufmaß und Rechnung

Der Auftragnehmer erstellt für jeden Einzelabruf ein nachvollziehbares Aufmaß mit Bezug zu den LV-Positionen. Der Rechnung sind mindestens Abrufnummer, Auftragsnummer, Projektbezeichnung, Leistungszeitraum, Einsatzort, Aufmaß, erforderliche Kontroll- und Fotodokumentationen sowie Gebührenbelege beizufügen. Nicht prüffähige Rechnungen können zur Ergänzung zurückgegeben werden.

13.5 Rechnungslegung

Abrechnungsfähig sind nur tatsächlich erbrachte und vollständig nachgewiesene Leistungen. Die Rechnungslegung erfolgt auf elektronischem Weg an die jeweilige Auftraggebergesellschaft.
Rechnung-enercityAG@enercity.de (enercity AG)
Rechnung-enercityNetz@enercity.de (enercity Netz GmbH)

14. Nebenangebote und Optimierungsvorschläge

Nebenangebote sind zugelassen, sofern sie mit dem Hauptangebot eingereicht werden und die Mindestanforderungen dieser Leistungsbeschreibung erfüllen. Zulässig sind insbesondere Nebenangebote zur Optimierung, zur digitalen Abruf- und Nachweisabwicklung, zur pauschalierten oder vereinfachten Abrechnung, zur Tourenbündelung, zum Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge, zur Verbesserung der Baustellenlogistik. Nebenangebote müssen transparent, prüfbar und wertbar sein.

15. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Folgende Anlagen sind Bestandteil beziehungsweise vorgesehene Ergänzungen dieser Leistungsbeschreibung:
Anlage_LV_Verkehrslenkung 2027
Anlage_Mindestausstattung_Notfall_Stoerungseinsatz
Anlage_Übersichtskarte_Verkehrslenkung 2027

16. Schlussbestimmungen

Sämtliche überlassenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kann ein Bieter kein Angebot abgeben, wird um unverzügliche Mitteilung gebeten. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens sind Unterlagen entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers zurückzugeben oder zu löschen. Diese Leistungsbeschreibung ist zusammen mit den weiteren Vergabeunterlagen, insbesondere Preisblatt, Vertragsbedingungen, Anlagen und Bewertungsmatrix, auszulegen. Bei Widersprüchen gelten die in den Vergabeunterlagen festgelegten Rangfolgeregelungen.